

**Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtverband Göttingen**  
**Beschlossen auf der Ortsmitgliederversammlung**  
**vom 29. März 2000**

**Geändert (§2 Abs. 1, § 6 Abs. 4) auf der Jahreshauptversammlung**  
**vom 13. März 2018**

**Geändert (§5 Abs. 9) auf der Ortsmitgliederversammlung**  
**vom 03. Juli 2020**

**Geändert (§5 Abs. 5 und 9; Streichung ehem. §11) auf der**  
**Ortsmitgliederversammlung vom 02. November 2021 mit Schlussabstimmung am**  
**05. November 2021**

**§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung**

- (1) Der Stadtverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stadtverband Göttingen. Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Göttingen.
- (2) Der Stadtverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

**§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Stadt hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90/DIE GRÜNEN bekennt. Im Bereich der Stadt lebende Ausländer\*innen und Staatenlose können Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN werden. Mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

**§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 6 der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Stadtverbandes zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann vom Stadtverband aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate in Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellen von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der Grünen. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

**§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt den Stadtverband nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen.

- (2) Der Vorstand besteht aus fünf bis zehn gleichberechtigten Mitgliedern, inklusive des/der Kassierer\*in.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Kassierer\*in wird direkt in seine/ihre Funktion gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Stadtverband stehen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.
- (7) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Der Vorstand kann entsprechend dem Turnus der Vorstandswahlen aus den eigenen Reihen einen „Geschäftsführenden Vorstand“ (GFV) für jeweils ein Jahr wählen. Dieser soll sich aus mindestens drei und höchstens vier Vorstandsmitgliedern möglichst geschlechterparitätisch zusammensetzen. Der\*die Kassierer\*in gehört qua Amt dem GFV an. Der GFV pflegt einen engen Austausch mit den hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen, vertritt den Stadtverband gemeinschaftlich gegenüber den Kreditinstituten und in verfahrensrechtlichen Fragen. Außerdem organisiert er die Zusammenarbeit mit der Fraktion, dem KV, anderen Parteien und der Presse, ist aber nicht allein für die Repräsentation des Stadtverbandes zuständig.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Stadtverbandes. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Stadtverbandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Stadtverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mind. 21 Mitgliedern der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einem festgelegten Tagesordnungspunkt einberuft.

## **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Stadtverbandes.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, außer die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 8 Wahlen**

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Bewerber\*innen auf Wahlvorschlägen des Stadtverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des Stadtverbandes in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

### **§ 9 Beiträge, Spenden und Haftung**

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Die Beiträge sind im Voraus an den Stadtverband zu leisten.

(2) Mandats- und AmtsträgerInnen und vom Stadtverband oder der Stadtratsfraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien zahlen Mandatsträger\*innenbeiträge an den Stadtverband Göttingen. Diese Zahlung wird nicht auf die satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge angerechnet. Näheres regelt die Kassenordnung des Stadtverbandes Göttingen.

### **§ 10 Kassenführung und Rechnungsprüfung**

(1) Stadtverbände besitzen Finanz- und Personalautonomie.

(2) Der/die Kassierer\*in legt dem Vorstand eine Finanzjahresplanung mit dem Vermögen und den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor. Es sollen jährlich Rücklagen für Wahlkampfjahre gebildet werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine direkt aufeinanderfolgende Wiederwahl ist nur einmal möglich. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

### **§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

(2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.